



SATZUNG

für den

Förderverein Dorfgemeinschaft Ardey e.V.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Dorfgemeinschaft Ardey e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fröndenberg-Ardey. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen werden.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das kulturelle und soziale Leben der örtlichen Gemeinschaft zu fördern, dazu auch einen Bürgertreffpunkt für die Dorfgemeinschaft Ardey zu schaffen und den Betrieb und die bauliche Unterhaltung sicherzustellen.
1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 2. Förderung der Kunst
 3. Förderung der Pflege von Kulturwerten
 4. Förderung kultureller Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
 5. Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

§ 3
Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder und der Vorstand haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten und der steuerfreien Ehrenamtszuschüsse. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschüsse festsetzen.

Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen auf Aufwendungsersatz werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden:

- jede volljährige natürliche Person
- jede juristische Person
- Vereine und Verbände

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Auflösung der Mitgliedschaft
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei einer Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- g) Auflösung des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 05. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem stellv. Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Vorstand wird auf zwei volle Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen im Amt, auch wenn dabei die zwei vollen Kalenderjahre zeitlich überschritten werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das

Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch in einem Kalenderquartal einmal. Der Vorsitzende ruft die Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher, ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer prüfen die Übereinstimmung zwischen den Einnahmen- und Ausgabenbelegen und den Kassenbestand und berichten hierüber in der Jahreshauptversammlung.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4

der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind und ihr mindestens 3/4 dieser anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss einer gemeinnützig anerkannten Organisation zufließen, die das Vermögen ausschließlich zum Zwecke der von ihr betriebenen gemeinnützigen Arbeit zu verwenden hat.